

Handreichung

Hinweise und Anregungen zur Umsetzung barrierefreier Web- und Anwendungstechnologien in öffentlichen Einrichtungen.

Inhalt

Handreichung	0
Teil 1 - Gründe für zugängliche Websites öffentlicher Einrichtungen	1
Definition der digitalen Barrierefreiheit	1
Teil 2 - Realisieren einer zugänglichen Web- bzw. mobilen Anwendung	1
Anforderungen an eine barrierefreie Web- oder mobile Anwendung.....	2
Erklärung zur Barrierefreiheit	2
Feedback	3
PDF (Barrierefreie Dokumente).....	5
Selbstbewertung	6
Schulungen beim ZIT-BB	6
Informative Links	6

Teil 1 - Gründe für zugängliche Websites öffentlicher Einrichtungen

Der Zugriff auf digitale Medien ist für die Bürger des Landes Brandenburg essentiell. Deshalb ist es besonders wichtig, diesen an die Bedürfnisse der Nutzer, die Infra- und Sozialstruktur sowie die demografische Entwicklung anzupassen. Die Zielgruppen für Web- und Anwendungstechnologien öffentlicher Einrichtungen ändern sich im Laufe der Jahre. Die Anwender werden zum Teil älter und möchten auch in der Zukunft, trotz oder gerade wegen eventueller Beeinträchtigungen, auf alltägliche online Formate zurückgreifen.

Die barrierefreie Umsetzung ist aber nicht nur für Anwender mit altersbedingten Beeinträchtigungen wichtig. Die Zugänglichkeit zu digitalen Technologien ist vor allem für Menschen mit Behinderungen Voraussetzung, um ihre, in der UN-BRK normierten Rechte auf Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen Leben, am Arbeitsleben etc. wahrnehmen zu können. Die gesetzliche Vorgabe hierfür wurde im Jahr 2018 durch die EU verabschiedet. Danach sind seit dem 23. September 2020 für alle Websites und mobile Applikationen des öffentlichen Sektors die standardisierten Anforderungen für digitale Barrierefreiheit umzusetzen. Wesentliche Informationen und Dienstleitungen im digitalen Bereich sollen für alle zugänglich sein.

Definition der digitalen Barrierefreiheit

Web- und Anwendungstechnologien sind so zu gestalten, dass diese von allen Menschen so einfach wie möglich genutzt werden können.

Bei der Entwicklung der Web- und Anwendungstechnologien ist unterschiedlichen Arten der Behinderung und Beeinträchtigung Rechnung zu tragen:

- Blindheit und Sehbehinderung
- Gehörlosigkeit und Hörminderung
- Eingeschränkte Beweglichkeit
- Sprachliche Barrieren
- Kognitive Einschränkungen (z. B. Lernbeeinträchtigungen)
- Neurologische Erkrankungen (z. B. Alzheimer, Parkinson)

Teil 2 - Realisieren einer zugänglichen Web- bzw. mobilen Anwendung

Für die erfolgreiche und dauerhafte Umsetzung barrierefreier Websites empfiehlt sich die Zusammenstellung eines Teams aus den Bereichen der Entwicklung und der Redaktion. Der Bereich der Entwicklung schafft eine entsprechende Anwendung, welche den Vorgaben der Barrierefreiheit entspricht. Der Bereich der Redaktion übernimmt den inhaltlichen Part. Hier wird der Content (u. a. Texte, Bilder, Videos, etc.) der Anwendung produziert und gepflegt. Das Design und der Workflow der Anwendung kann in gemeinsamer Arbeit bestimmt oder durch ein weiteres Team umgesetzt werden.

Für einen Test zum erreichten Stand der Umsetzung der Vorgaben für die Barrierefreiheit nach der aktuellen Gesetzeslage empfiehlt sich folgender Link: <https://testen.bitv-test.de/selbstbewertung/test.php>

Hier werden 60 Prüfschritte zu den Themen technische Realisierung, inhaltliche Darstellung sowie zum Design gezeigt. Diese Prüfschritte sind ein Teil der Überwachung, welche durch die Überwachungsstelle für barrierefreie Web- und Anwendungstechnologien Anwendung finden.

Anforderungen an eine barrierefreie Web- oder mobile Anwendung

Öffentliche Stellen haben erforderliche Maßnahmen zu treffen, um die Websites und mobile Anwendungen besser zugänglich zu machen. Sie sollen wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust erscheinen (gemäß Richtlinie (EU) 2016/2102). Dafür sind folgende zeitlich technische Anwendungen möglich:

Wahrnehmbarkeit

- Textalternativen – Alternativen für alle Nicht-Text-Inhalte
- Zeitbasierte Medien – Alternativen für zeitbasierte Medien (Text-Alternativen, Tonspur, Untertitel)
- Anpassbar – einfaches Layout und einfache Struktur
- Unterscheidbar – leichteres sehen und hören der Inhalte (Farbe, Audio-Kontrolle, Kontrast mind. 4,5:1, veränderbare Textgrößen mind. 200%, vermeiden von Schriftgrafiken)

Bedienbarkeit

- Per Tastatur bedienbar – sämtliche Funktionen der Anwendung müssen per Tastatur ausführbar sein
- Ausreichend Zeit zum Lesen und Verwenden – zeitlich gesteuerte Elemente müssen mit ausreichend Zeit dem Anwender präsentiert werden
- Anfälle – Vermeiden von Inhalten, von denen bekannt ist, dass diese Anfälle auslösen
- Navigierbarkeit – Funktionen und Mittel verwenden, welche dem Anwender bei der Bedienbarkeit der Anwendung unterstützen
- Eingabemechanismen – vereinfachen der Bedienung durch Eingabemöglichkeiten über die Tastatur hinaus

Verständlichkeit

- Lesbar – Inhalte lesbar und verständlich darstellen
- Vorhersehbar – intuitive Gestaltung der Anwendung
- Hilfestellung bei der Eingabe – Unterstützung bei der Fehlervermeidung

Robustheit

- Kompatibel – Verknüpfung zu bereits vorhandenen Funktionen und Techniken, welche bereits bestehen bzw. zum Einsatz kommen

Neben der technischen Implementierung und inhaltlichen Darstellung der Barrierefreiheit werden weitere Forderungen im Zusammenhang mit dem Thema genannt. Die anschließende Übersicht zeigt die weiteren Forderungen, welche im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit darzustellen sind:

Erklärung zur Barrierefreiheit

Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, eine Erklärung zur digitalen Barrierefreiheit laut Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 vom Oktober 2018 auf der Website ihrer digitalen Angebote zu veröffentlichen. Diese muss durch den Anbieter spätestens nach 365 Tagen aktualisiert werden.

Frage: Was ist in der Erklärung aufzuführen?

Antwort: In der Erklärung für Barrierefreiheit müssen mindestens die folgenden Punkte aufgelistet stehen:

- Name der öffentlichen Stelle
- Name des Webauftritts (URL) oder der mobilen Anwendung
- Wie barrierefrei ist das Angebot?
 - vollständig vereinbar
 - wegen der folgenden Unvereinbarkeiten und/oder Ausnahmen teilweise vereinbar
 - nicht vereinbar
- Wenn nicht:
 - Welche Bereiche sind nicht barrierefrei?
 - Warum ist der Bereich nicht barrierefrei?
 - Wann werden die Barrieren behoben?
- Welche Alternativen werden für die nicht barrierefreien Bereiche angeboten?
- Wer ist die Kontaktperson bei Nachfragen (Feedbackoption)?
Datum der Erklärung
- Einen Link zu der Landesbehindertenbeauftragten – Durchsetzungsstelle für digitale Barrierefreiheit

Eine entsprechende Mustererklärung finden Sie unter dem folgenden Link: [https://lasv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/2020_09_Muster - Erklärung zur Barrierefreiheit.pdf](https://lasv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/2020_09_Muster_-_Erklärung_zur_Barrierefreiheit.pdf)

Frage: Wo und wie soll die Erklärung zur Barrierefreiheit veröffentlicht werden?

Antwort: Die Erklärung zur Barrierefreiheit sollte für den Benutzer leicht zu finden sein. Ein Link zu der Erklärung zur Barrierefreiheit sollte an hervorgehobener Stelle auf der Startseite der Website angezeigt werden oder auf jeder Webseite vorhanden sein, z. B. in einer statischen Kopf- oder Fußzeile. Der Aufruf der Erklärung zur Barrierefreiheit kann über eine standardisierte URL erfolgen. Bei mobilen Anwendungen sollte die Erklärung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 bereitgestellt werden, dies kann auch innerhalb der mobilen Anwendung erfolgen.

Für die Erklärung ist ein barrierefreies Format gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu nutzen.

Frage: Wer muss die Erklärung zur Barrierefreiheit veröffentlichen?

Antwort: Die im Impressum der Website oder der mobilen Applikation genannte öffentliche Einrichtung ist zur Veröffentlichung verpflichtet.

Frage: Warum muss ich die Erklärung zur Barrierefreiheit veröffentlichen?

Antwort: Die Erklärung soll eine schnelle Hilfe für Anwenderinnen und Anwender sein, um auf einen ersten Blick zu erkennen, ob der Inhalt und die Funktion der Website oder der mobilen Anwendung barrierefrei sind. Ähnlich dem Impressum soll die Erklärung zur Barrierefreiheit ein Standard auf Websites und mobilen Anwendungen werden.

Feedback

Von jeder Seite einer Website oder innerhalb der Navigation einer mobilen Anwendung aus sollte ein elektronischer Kontakt unmittelbar zugänglich und einfach zu benutzen sein (gemäß § 3 BbgBITV).

Hinweis: In Verbindung mit § 4 BbgBITV Abs. 2 muss eine Anfrage über die elektronische Kontaktmöglichkeit innerhalb von drei Wochen gänzlich beantwortet sein.

Menschen mit Beeinträchtigungen sollen im Umgang mit dem Internet nicht benachteiligt werden. Kommt es dennoch zu möglichen Einschränkungen in der Nutzbarkeit von Websites öffentlicher Stellen, so haben sie folgende Mitteilungsmöglichkeiten:

- Direkter Kontakt (Austausch) mit der öffentlichen Stelle über einen entsprechenden Feedback-Mechanismus (Kontaktformular oder ähnlich)
- Bei nicht gesetzeskonformer Beantwortung des Anliegens kann die Durchsetzungsstelle des Landes Brandenburg kontaktiert werden

Auszüge gesetzlicher Vorgaben:

RICHTLINIE (EU) 2016/2102 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

(46) Ein Feedback-Mechanismus sollte eingerichtet werden, mit dem die Nutzer der betreffenden öffentlichen Stelle jegliche Mängel der Website oder mobilen Anwendungen bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie mitteilen und die ausgenommenen Informationen anfordern können. Diese Anfragen nach Informationen könnten auch Inhalte betreffen, die aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind oder auf sonstige Weise nicht der Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen unterliegen, wie z. B. Datenformate von Büroanwendungen, aufgezeichnete zeitbasierte Medien oder Inhalte archivierter Websites. Mithilfe des an ein Durchsetzungsverfahren gekoppelten Feedback-Mechanismus sollte es den Nutzern von Websites oder mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen möglich sein, die benötigten Informationen, einschließlich Dienstleistungen und Dokumente, zu verlangen. Als Antwort auf eine rechtmäßige und begründete Anfrage sollte die betreffende öffentliche Stelle die Informationen in einer geeigneten und angemessenen Weise und innerhalb einer vernünftigen Frist bereitstellen.

Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0)

§ 7 Erklärung zur Barrierefreiheit

(2) Die nach § 12b Absatz 2 Nummer 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes bereitzustellende Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen (Feedback-Mechanismus), soll von jeder Seite einer Website oder innerhalb der Navigation einer mobilen Anwendung unmittelbar zugänglich und einfach zu benutzen sein.

Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)

§ 12b Erklärung zur Barrierefreiheit

(2) Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält

2. eine unmittelbar zugängliche barrierefrei gestaltete Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen, um noch bestehende Barrieren mitzuteilen und um Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu erfragen,

Brandenburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung - BbgBITV

§ 3 Erklärung zur Barrierefreiheit

Die Verpflichteten nach § 1 Absatz 1 veröffentlichen nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sowie der nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 dieser Richtlinie erlassenen

Durchführungsrechtsakte eine Erklärung zur Barrierefreiheit. Sie stellen über die jeweilige Website oder mobile Anwendung eine Kontaktmöglichkeit bereit, über den nutzende Personen der betreffenden öffentlichen Stelle Mängel bei der Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit mitteilen oder Informationen, die nicht barrierefrei dargestellt werden müssen, anfordern können.

Mindestvoraussetzung für den Feedback-Mechanismus ist das Nennen einer Kontaktperson (inkl. E-Mailadresse) in der Erklärung zur Barrierefreiheit, welche über jede einzelne Seite der Website zugänglich ist.

Empfohlen wird ein entsprechendes Kontaktformular, welches von jeder Webseite aus abrufbar ist und die entsprechenden Informationen vom Anwender verlangt. Beispiel: <https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/aufsicht/ueberwachungsstelle-barrierefreies-internet/feedbackformular-zur-barrierefreiheit/>

PDF (Barrierefreie Dokumente)

Zur Anwendung kommt hier der Substandard PDF/UA, welcher seinen Ursprung im PDF-Standard besitzt. PDF/UA-Konformität gibt zu großen Teilen die Barrierefreiheit in PDF-Dokumenten wieder. PDF-Dokumente werden in den meisten Fällen aus Programmen wie Word oder Adobe Acrobat generiert. Hierfür sind im Vorfeld Einstellungen und Handhabungen zu beachten, welche eine solide Basis bei der PDF/UA-Generierung mit sich bringen.

Planen eines Dokuments in Word

- Verwenden von Formatvorlagen (Überschriften, Standards, Titel, etc.)
- Funktionen für Listen, Tabellen und Fußnoten verwenden
- Hinterlegung der Alternativ-Texte (Bildbeschreibungen)
- Links aktivieren
- Layout mit entsprechenden Textfeldern und Spaltenfunktionen gestalten

Weitere Maßnahmen

- Planung des Layouts hinsichtlich bestmöglicher Barrierefreiheit
- Prüfung des Farbkontrasts
- Stringente Umsetzung des Layouts, wenn möglich in Adobe InDesign CC
- Zuweisung von Tags
- Strukturierung der Inhalte
- Verankerung der Objekte im Textfluss
- Kennzeichnung nicht relevanter Designelemente
- Integration von Metadaten
- Festlegung der Dokumentsprache
- Erstellung und Prüfung von Hyperlinks
- Generierung von Lesezeichen
- Optimierung der logischen Lesereihenfolge für die Screenreader-Ausgabe

Das Generieren des entsprechenden PDF/UA-Dokuments sollte im Anschluss über eine entsprechende Drittanbietersoftware erfolgen.

Das Prüfen eines PDF-Dokumentes auf die entsprechende Konformität zur Barrierefreiheit erfolgt über das kosten- und lizenzfreie Tool: PDF Accessibility Checker. Dieses Tool ist ein offizielles Prüftool der Überwachungsstellen der Länder und wird zusätzlich für die Überwachung eingesetzt.

Selbstbewertung

Sie können die Konformität Ihrer Website im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit wie folgt ermitteln lassen:

Interne Selbstbewertung

Bewerten Sie Ihre Website einfach selbst. Hierfür sollten Sie mindestens zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit IT-Kenntnissen- und Affinität in Ihren Reihen haben. Diese bewerten mindestens vier Seiten Ihrer Website (Startseite, Kontaktmöglichkeit, Suche, weitere Inhaltsseite, etc.) entsprechend der aktuellen WCAG-Kriterien.

Bewertung durch Dritte (Externe Anbieter)

Beauftragen Sie eine externe Agentur, um Ihre Website entsprechend bewerten zu lassen. In Deutschland gibt es eine Vielzahl an Agenturen, die sich auf das Thema „Barrierefreie Website“ spezialisiert haben.

Veranlassen der Überwachung durch die Überwachungsstelle

Die Überwachungsstelle des Landes Brandenburg hat den Auftrag, vereinfachte oder eingehende Überwachungen von Websites durchzuführen. Das kann nicht umfassend erfolgen, so dass hierfür Interessierte oder solche Stellen in Frage kommen, die per Stichprobe ermittelt werden. Melden Sie Ihr Interesse entsprechend an.

Schulungen beim ZIT-BB

Die Überwachungsstelle des Landes schult und informiert in diesem Rahmen interessierte und verantwortliche Personen. Vorerst sind vier Veranstaltungen für das Jahr 2021 in Potsdam geplant. In einem dreitägigen Workshop wird individuell auf die Websites der Teilnehmer eingegangen. Termine entnehmen Sie aus dem Lehrgangskatalog vom ZIT-BB (https://zit-bb.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/FP2021_web.pdf).

Informative Links

<https://www.youtube.com/watch?v=EHk7b33Boiw&feature=youtu.be>
<https://videos.siteimprove.com/de/watch/CeTdWLnfgMmwWP1KmwkSXV>
<https://languagetool.org/de/leichte-sprache>